

Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Bezirksverband Oberbayern
im Landesverband Bayern

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2009
gemäß §§ 23 ff. Parteiengesetz (PartG)

nebst Zuwendungsaufstellung

Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
Bezirksverband Oberbayern im
Landesverband Bayern
Rechenschaftsbericht für das Jahr 2009
gemäß §§ 23 ff. Parteiengesetz (PartG)

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG

Einnahmen- und Ausgabenrechnung	Berichtsjahr		Vorjahr	
	€	%	€	%
Einnahmen des Bezirksverbandes				
1. Mitgliedsbeiträge	3.204,40	75,35	315,07	100,00
2. Mandaträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Spenden von natürlichen Personen	1.048,28	24,65	0,00	0,00
4. Spenden von juristischen Personen	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Einnahmen aus Unternehmensaktivität und Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
8. staatliche Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00
9. sonstige Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Zuschüssen von Gliederungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	4.252,68	100,00	315,07	100,00
Ausgaben des Bezirksverbandes				
1. Personalausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sachausgaben				
a) des laufenden Geschäftsbetriebes	615,02	41,23	0,00	0,00
b) für allgemeine politische Arbeit	130,46	8,74	0,00	0,00
c) für Wahlkämpfe	746,47	50,03	0,00	0,00
d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00
e) sonstige Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00
f) sonstige Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Zuschüsse an Gliederungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	1.491,95	100,00	0,00	0,00
Überschuss (+) oder Defizit (-)	2.760,73		315,07	

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Vermögensbilanz	Berichtsjahr	Vorjahr
	€	€
<u>Besitzposten des Bezirksverbandes</u>		
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Haus- und Grundvermögen	0,00	0,00
2. Geschäftsstellenausstattung	0,00	0,00
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen an Unternehmen	0,00	0,00
2. sonstige Finanzanlagen	0,00	0,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen an Gliederungen	712,37	315,07
II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	0,00	0,00
III. Geldbestände	3.123,43	0,00
IV. sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
Summe	3.835,80	315,07
<u>Schuldbuch des Bezirksverbandes</u>		
A. RÜCKSTELLUNGEN		
I. Pensionsverpflichtungen	0,00	0,00
II. sonstige Rückstellungen	600,00	0,00
B. VERBINDLICHKEITEN		
I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen	0,00	0,00
II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	0,00	0,00
III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern	0,00	0,00
V. sonstige Verbindlichkeiten	160,00	0,00
Summe	760,00	0,00
<u>Reinvermögen des Bezirksverbandes</u>		
positiv (+) oder negativ (-)	3.075,80	315,07

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der zwei Gliederungsebene Bezirksverband

	Gesamteinnahmen		Gesamtausgaben		Überschüsse (+) oder Defizite (-)	
	Berichtsjahr €	Vorjahr €	Berichtsjahr €	Vorjahr €	Berichtsjahr €	Vorjahr €
Bezirksverband	4.252,68	315,07	1.491,95	0,00	2.760,73	315,07
Summe einschließlich innerparteilicher Zuschüsse	4.252,68	315,07	1.491,95	0,00	2.760,73	315,07
innerparteiliche Zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe ohne innerparteiliche Zuschüsse	4.252,68	315,07	1.491,95	0,00	2.760,73	315,07

	Reinvermögen	
	Berichtsjahr €	Vorjahr €
Bezirksverband	3.075,80	315,07
Summe	3.075,80	315,07

Einnahmenrechnung gemäß § 24 Abs. 4 PartG

Ausgabenrechnung gemäß § 24 Abs. 5 PartG

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG

Besitzposten		A. Anlagevermögen		B. Umlaufvermögen				C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B)	
		I. Sachanlagen	II. Finanzanlagen	I. Forderungen an Gliederungen	II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	III. Geldbestände	IV. sonstige Vermögens- gegenstände		
1.	2. Geschäfts- stellen- ausstattung	1. Beteiligungen an Unternehmen	2. sonstige Finanzanlagen						
		€	€	€	€	€	€	€	€
Bezirksverband		0,00	0,00	0,00	712,37	0,00	3.123,43	0,00	3.835,80
Gesamt		0,00	0,00	0,00	712,37	0,00	3.123,43	0,00	3.835,80

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

Schuldposten	B. Verbindlichkeiten					C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B)
	A. Rückstellungen		B. Verbindlichkeiten			
	I.	II.	III.	IV.	V.	
I.	Pensionsverpflichtungen	sonstige Rückstellungen	Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen	Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	sonstige Verbindlichkeiten
€	€	€	€	€	€	€
Bezirksvverband	0,00	600,00	0,00	0,00	0,00	160,00
Gesamt	0,00	600,00	0,00	0,00	0,00	160,00
						760,00

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

Reinvermögen (positiv oder negativ)	€
Bezirksverband	3.075,80
Gesamt	3.075,80

Gesonderte Ausweise und Erläuterungen

A. Zuwendungen (eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden) natürlicher Personen (§ 24 Abs. 8 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
(Einnahmenrechnung, Spalte 1 + Spalte 2 + Spalte 3) 4.252,68 €

abzüglich

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen,
soweit sie den Betrag von 3.300 € übersteigen 0,00 €

abzüglich

nicht zweifelsfrei zuzuordnender Zuwendungen
(z.B. Bagatellspenden aus „Tellersammlungen“ und
gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 zulässige „anonyme“ Spenden) 107,83 €

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
bis 3.300 € 4.144,85 €

Gegebenenfalls:

abzüglich
in früheren Rechenschaftsberichten
zu Unrecht ausgewiesener Zuwendungen 0,00 €

Summe der Zuwendungen im Sinne
von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG 4.144,85 €

B. Ausweis der Spenden und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt (§ 25 Abs. 3 PartG)

Dem Bezirksverband sind keine Spenden und Mandatsträgerbeiträge zugewandt worden, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

**C. Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres
(§ 24 Abs. 10 PartG)**

Am 31. Dezember des Rechnungsjahres waren 1031 Personen Mitglieder des Bezirksverbandes.

D. Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse (§ 24 Abs. 12 PartG)

Ein entsprechender nachrichtlicher Ausweis entfällt.

E. Erläuterungen

I. Erläuterungen zur Rechnungslegung allgemein

Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht für das Jahr 2009 gibt der Vorstand des Bezirksverbandes nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBI I, S. 149), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBI I, S. 3673), wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahres).

Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 Abs. 9 PartG eine Zusammenfassung vorangestellt.

Der Bezirksverband hat gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 PartG seinem Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beigefügt.

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 PartG als Einnahmen unberücksichtigt geblieben.

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landesverbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Vermögensgegenstände, die nach § 28 Abs. 2 Satz 1 PartG mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen gewesen wären, sind nicht angeschafft worden. Haus- und Grundvermögens, für das gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 PartG keine planmäßigen Abschreibungen erfolgen dürfen ist nicht vorhanden.

Im Übrigen wurden die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, beachtet, soweit sie gemäß § 24 Abs. 2 PartG entsprechend gelten.

II. Erläuterungen zur Vermögensbilanz

- 1. Auflistung der Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1 A. II. 1 PartG sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (§ 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG)*

Der Bezirksverband verfügt über keine Beteiligungen im Sinne von § 24 Abs. 7 Nr. 1 letzter Satz PartG. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

- 2. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen (§ 24 Abs. 7 Nr. 2 PartG)*

Es bestehen keine Beteiligungen der Partei an Medienunternehmen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

- 3. Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (§ 24 Abs. 7 Nr. 3 PartG)*

Der Bezirksverband verfügt über kein Haus- und Grundvermögen und keine Beteiligungen an Unternehmen.

III. Erläuterungen der Sonstigen Einnahmen

1. *Aufgliederung und Erläuterung der Sonstigen Einnahmen, die bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG)*

Die Sonstigen Einnahmen machen nicht mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG aus. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

2. *Offenlegung von Sonstigen Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 PartG)*

In der Einnahmenrechnung sind unter der Position „Sonstige Einnahmen“ keine Einnahmen enthalten, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. *Verzeichnis der Erbschaften und Vermächtnisse, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt (§ 27 Abs. 2 Satz 3 PartG)*

Der Bezirksverband hat im Rechnungsjahr keine Erbschaften oder Vermächtnisse erhalten, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

IV. Sonstige Erläuterungen

Gemäß Finanzordnung des Bundesverbandes ergänzt durch die Finanzordnung des Landesverbandes Bayern sind im Jahr 2009 die Mitgliedsbeiträge nach folgendem Schlüssel zwischen Bundes- und Landesverband aufzuteilen und entsprechend im Rechenschaftsbericht als Einnahmen auszuweisen:

- 40 % Bundesverband
- 15 % Landesverband
- 15 % Bezirksverband
- 15 % Kreisverband
- 15 % Ortsverband

Eine Regelungslücke ist festzustellen hinsichtlich des Zeitpunktes, ab dem eine neu gegründete Gliederung Anspruch auf die Weiterleitung von Mitgliedsbeiträgen hat. Vom Bundesvorstand wurde festgelegt, dass die Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge an eine Gliederung zeitanteilig ab dem Folgemonat der Gründung erfolgt.

Im Landesverband Bayern wurde eine ergänzende Regelung getroffen, nach der eine Beitragsweiterleitung erst dann erfolgt, wenn eine Gliederung tatsächlich finanziell tätig werden kann, da sie über ein Girokonto verfügt. Eine Beitragsweiterleitung erfolgt daher erst ab dem Monat der Kontoeröffnung.

Da der Bezirksverband Oberbayern bereits 2008 gegründet wurde, ergibt sich für das Jahr 2009 keine zeitanteilige Aufteilung der Beiträge.

Mit der Finanzordnung des Bundesverbandes wurde ein regelmäßiger Mitgliedsbeitrag in folgender Höhe festgesetzt:

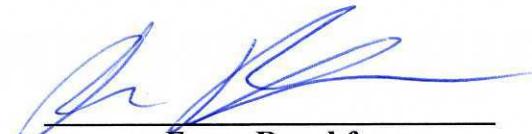
- 36,00€

Soweit einzelne Mitglieder mehr als diesen satzungsmäßigen Mindestbeitrag unter Nutzung des Verwendungszweckes „Mitgliedsbeitrag“ überwiesen haben, wurde der Mehrbetrag als Mitgliedsbeitrag erfasst.

Im Rechenschaftsjahr bereits für das Folgejahr vereinnahmte Mitgliedsbeiträge wurden in diesem Rechenschaftsbericht nicht als Mitgliedsbeitrag sondern als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten unter der Position Sonstige Verbindlichkeiten in der Vermögensbilanz erfasst.

Für die Ermittlung der Mitgliederzahl durch den Landesverband wurde die zentral geführte Mitgliederliste des Bundes zu Grunde gelegt. In der Datenbank der Mitgliederverwaltung, wurden bei Parteiaustritten die Mitgliederdaten rückwirkend gelöscht und im Jahr 2009 wurden zeitweise Mitgliedschaftsanträge durch die dafür zuständige Person nicht kontinuierlich eingepflegt. Aus diesem Grund ließ sich die Anzahl der Mitglieder zum Stichtag nur schwer ermitteln.

München, den 15. Dezember 2010



Franz Rauchfuss
- Schatzmeister -
(Als gemäß § 23 Abs. 1 Satz 6 PartG
zuständiges Vorstandsmitglied)